



Großbrand in der Gemeinde Alkersleben/Arnstadt/Erfurt

16. Januar 1968

Einzelinformation Nr. 36/68 über einen Großbrand in der Gemeinde Alkersleben, [Kreis] Arnstadt, [Bezirk] Erfurt, am 13. Januar 1968

Quelle

BStU, MfS, ZAIG 1627, Bl. 4–5 (6. Expl.).

Serie

Informationen.

Verteiler

Honecker, Stoph, Grüneberg, Ewald – MfS: Schröder/HA XVIII, Ablage.

Datum

Zusätzlicher Datumseintrag vom 18.1.1968.

Am 13.1.1968, gegen 0.55 Uhr, brach im Gehöft des Feldbaubrigadiers der LPG Typ I¹ in Alkersleben, [Kreis] Arnstadt, ein Brand aus, der sich infolge begünstigender Umstände (Fehlen von Brandmauern, Windrichtung) zum Großbrand entwickelte. Beim Brandobjekt handelt es sich um eine ehemalige 70-ha-Wirtschaft. In den Ställen sind sowohl genossenschaftliches als auch privates Vieh sowie die entsprechenden Futtermittel untergebracht.

Durch den Brand wurden

- sechs modern ausgestattete (elektrische Melkanlagen, Selbsttränken) Stallgebäude mit Futterbergeräumen,
- ein Futterhaus,
- ein Mehrzweckgebäude und
- ein Wohnhaus für vier Familien und zwei Einzelpersonen vernichtet.

Darüber hinaus verbrannten 18 Rinder und mehrere Schweine. Der entstandene Schaden wird auf ca. 480 000 M geschätzt.

Gemeinsame Untersuchungen der VP und des MfS ergaben, dass der Brand von dem Bauhilfearbeiter [Name, Vorname], geboren [Tag, Monat] 1932, ledig, wohnhaft in Elxleben, [Kreis] Arnstadt, Arbeitsstelle: PGH in Ichtershausen, vorsätzlich gelegt wurde. [Name] hat auf dem Nachhauseweg von der Gaststätte in Alkersleben durch unverschlossene Tore das Brandobjekt betreten und mittels Streichhölzern einen Futterhaufen entzündet. Er befand sich dabei in angetrunkenem Zustand. Wie die bisherige Untersuchung ergab, will der [Name] die Tat begangen haben, um die LPG zu schädigen. (Nähere Untersuchungen über die Motive werden noch geführt.) Bei [Name] handelt es sich um eine geistig zurückgebliebene Person, die aus der 6. Klasse entlassen wurde. [Name] ist ein ausgesprochener Einzelgänger, der zu niemand Kontakt findet. Er ist schon mehrmals wegen Schlägerei angefallen, jedoch nicht vorbestraft.

Gegen [Name] wurde Haftbefehl erlassen und ein Ermittlungsverfahren gemäß §§ 06 und 308 StGB² eingeleitet.

¹

Es gab drei LPG-Typen: Beim Typ I wurde das Ackerland eingebracht, beim Typ II das Ackerland, die Maschinen und die Zugtiere, der Typ III war vollgenossenschaftlich, d. h., Ackerland, Maschinen, Zugtiere, das gesamte Nutzvieh, Wiesen, Weiden und Waldflächen und sonstige Güter wurden eingebracht.

²

StGB (in der Fassung von 1958), §306: Schwere Brandstiftung, § 308: Brandstiftung.